



Statuten der SP Schweiz

Beschlossen am Parteitag vom 14./15. Oktober 2000 in Lugano

mit Ergänzungen des Parteitags vom 19./20. Oktober 2002 in Zürich

mit Ergänzungen des Parteitags vom 23./24. Oktober 2004 in Naters / Brig

mit Ergänzungen des Parteitags vom 25./26. Oktober 2008 in Aarau

Art. 1 Ziele

1. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) tritt auf der Grundlage ihres Programms für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.
2. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und MieterInnenverbänden, Frauenorganisationen, Umwelt-, KonsumentInnen- und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
3. Die SP setzt sich parteiintern wie auch in ihrer öffentlichen Arbeit für die Gleichstellung von Frau und Mann ein und bezieht systematisch den Blickwinkel und die Bedürfnisse beider Geschlechter in ihre Politikfelder sowie in ihre Entscheidungen ein. Dafür stellt sie die geeigneten Mittel und Ressourcen zur Verfügung.

Art. 2 Rechtsform

1. Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien.
2. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern.
3. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, eine/r der VizepräsidentInnen und den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten.
4. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Mitgliederversammlung, sofern die Sektionsstatuten nichts anderes vorsehen.
2. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt.
3. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei anschliessen können.
4. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den

Statuts der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.

5. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.
6. SP-Mitglieder aus EU-Staaten, die in der Schweiz leben, können Mitglieder der SP Schweiz werden. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist gratis, wenn diese Mitglieder belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an die SP bezahlen.
7. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.
8. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
9. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.
10. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. schweizerischen Geschäftsleitung zu, sofern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
11. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch die schweizerische Geschäftsleitung entscheidet die Delegiertenversammlung der SP Schweiz endgültig.
12. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Paritätische Vertretung der Geschlechter

1. Die Partei muss sich zum Ziel setzen, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Organen, sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen.

Art. 5 Mitgliederregister und Datenschutz

1. Die SP Schweiz führt ein Register aller Mitglieder. Sie kann auch SympathisantInnen in das Register aufnehmen.
2. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Datenschutzreglement. Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 6 Sektionen

1. Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort.
2. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde.
3. Frauen können Frauensektionen bilden.
4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz.
5. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, können im betreffenden Land oder in der betreffenden Region Sektionen der SP Schweiz bilden. Über die Aufnahme von Sektionen im Ausland entscheidet die Geschäftsleitung der SP Schweiz. Für Mitglieder, die ausserhalb der SP Schweiz in einem Land oder einer Region wohnhaft sind, wo keine Sektion der SP Schweiz besteht, konstituiert die SP Schweiz eine internationale Sektion. Die Geschäftsleitung der SP Schweiz ist für die Organisation und die Administration der internationalen Sektion zuständig.
6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der Juso.
7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen.
8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch die Delegiertenversammlung den Ausschluss einer Sektion beschliessen. In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu.
9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.

Art. 7 Kantonalparteien

1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und organisieren die politische Bildungsarbeit.

2. Die Statuten der Kantonalparteien sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide der GL Rekurs bei der Delegiertenversammlung führen
3. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird.
4. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin von der Geschäftsleitung in die SP Schweiz aufgenommen.

Art. 8 Die SP-Frauen

1. Mitgliedschaft: Alle Frauen der SP sind Mitglieder der SP-Frauen.
2. Die Organe der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz sind die Frauenkonferenz und die Frauenkoordination. Deren Organisation und Tätigkeit wird in einem Reglement festgelegt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.
3. Die Frauenkoordination besteht aus dem Präsidium und der Zentralsekretärin der SP-Frauen, je mindestens einer Vertreterin pro Kanton und weiteren im Reglement vorgesehenen Mitgliedern.
4. Die Frauen können lokal, regional und kantonal Frauengruppen bilden.

Art. 9 Die JungsozialistInnen

1. Die schweizerischen JungsozialistInnen (Juso Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz.
2. Die Sektionen der Juso Schweiz, deren Kantonalverbände sowie die Juso Schweiz arbeiten mit den Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen.
3. Die Jusos sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.
4. Im Rahmen des Budgets entscheidet die Delegiertenversammlung jährlich neu über den finanziellen Beitrag an die Juso Schweiz.

Art. 10 Die Organe der Partei

1. Die Organe der Partei sind:
 - a. der Parteitag
 - b. die Delegiertenversammlung
 - c. die Koordinationskonferenz
 - d. die Geschäftsleitung

- e. das Präsidium
 - f. die Finanzkommission
 - g. die Fraktion der eidgenössischen Räte
 - h. die Frauenkonferenz
 - i. die Frauenkoordination
 - k. die Geschäftsprüfungskommission
2. In allen Organen und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in den Organen.
 3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11 Der Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.
2. Er besteht aus:
 - a. den Delegierten der Sektionen
 - b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz
 - d. den Mitgliedern der Fraktion der eidgenössischen Räte
 - e. den Mitgliedern der Frauenkoordination
 - f. je zwei Delegierten der Kantonalparteien
 - g. zwölf Delegierten der Juso Schweiz
 - h. einer Delegierten / einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal
 - i. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:
 - Schweizerisches ArbeiterInnenhilfswerk,
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund,
 - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen
3. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.
4. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.

5. Die Geschäftsleitung beruft den Parteitag ein. Sie setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.
6. Alle antragsberechtigten Organe und Organisationen erhalten spätestens 16 Wochen vor dem Parteitag die provisorische Traktandenliste, die Anträge der Geschäftsleitung und die statutarischen Berichte.
7. Den antragsberechtigten Organen und Organisationen ist eine Frist von mindestens 10 Wochen zur Einreichung von Anträgen einzuräumen. Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge sowie die von den antragsberechtigten Organen und Organisationen bis zu dieser Frist gemeldeten KandidatInnen für Parteiämter sind den Delegierten des Parteitages mindestens vier Wochen vor dem Parteitag zuzustellen.
8. Die Geschäftsleitung kann die Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.
9. Die Geschäftsleitung bestimmt die Leitung des Parteitages.
10. Der Parteitag darf nur traktandierte Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag der Geschäftsleitung vorliegt.
11. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.

Art. 12 Der ordentliche Parteitag

1. Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen.
2. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Fraktion
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
 - c. Wahl des Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin, der zwei bis fünf VizepräsidentInnen der Partei sowie von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung.
 - d. Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe bzw. Organisationen
 - e. Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden
 - f. Verabschiedung des Programms
 - g. Festlegen der politischen Ziele alle 4 Jahre
 - h. Revision der Statuten
 - i. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch die Delegiertenversammlung.

Art. 13 Der ausserordentliche Parteitag

1. Die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können jederzeit einen ausserordentlichen Parteitag einberufen. Sieben kantonale Geschäftsleitungen oder ein Fünftel der Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages verlangen.
2. Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthalten sind. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitages fallen.

Art. 14 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr bzw. vor den eidg. Abstimmungsterminen in verschiedenen Landesteilen statt.
3. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. den Delegierten der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf 4 Delegierte für die ersten 500 Mitglieder und auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n pro weitere 200 Mitglieder oder einem Bruchteil davon. Die Kantonalparteien regeln die Aufteilung ihres Vertretungsanspruchs an der Delegiertenversammlung
 - b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz
 - d. den Delegierten der Fraktion der eidgenössischen Räte (ein Viertel der Fraktionsmitglieder)
 - e. acht Delegierten der SP Frauen Schweiz
 - f. acht Delegierten der Jusos Schweiz
 - g. einer Delegierten / einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal
 - h. einer Delegierten / einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz
 - i. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:
 - Schweizerisches ArbeiterInnenhilfswerk,
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund,
 - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen
4. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag

- b. das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden
 - c. die Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden
 - d. die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung
 - e. die Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entschieden hat
 - f. die Verabschiedung des Budgets
 - g. die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung
 - h. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle
 - i. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
 - j. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission
 - k. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Finanzkommission sowie die Wahl der aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählten zwei Mitglieder der Finanzkommission
 - l. die Einsetzung der ständigen Kommissionen und die Festlegung ihrer Mandate
 - m. die Wahl der PräsidentInnen der ständigen Kommissionen
 - n. den Erlass der Reglemente der Geschäftsprüfungskommission, der Reglemente über den Datenschutz, der ständigen Kommissionen, die Urabstimmung und die Parteifinzen sowie die Genehmigung der Reglemente der SP-Frauen und der Fraktion
 - o. der Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 6 Abs. 8.
 - p. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Geschäftsleitung
 - q. Rekurse gegen GL-Beschlüsse bezüglich der Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.
 - r. die Wahl der Revisionsstelle
5. Die Dokumente für die Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Delegierten vorzulegen.
 6. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese entscheidet innerhalb von sechs Monaten.

Art. 15 Die Koordinationskonferenz

1. Die Koordinationskonferenz besteht aus:
 - a. den PräsidentInnen und den GeneralsekretärInnen der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat zudem Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz pro 2000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, welche die Mitgliederzahl von 2000 überschreitet

- b. den PräsidentInnen oder den VizepräsidentInnen der Stadtparteien der Städte mit über 50'000 EinwohnerInnen mit je einer Stimme
 - c. den Mitgliedern des Präsidiums
 - d. 3 Delegierten der SP Frauen Schweiz
 - e. 3 Delegierten der Juso Schweiz
 - f. An der KoKo ohne Stimmrecht nehmen teil:
 - VertreterInnen der SP-Bundesratsmitglieder
 - ZentralsekretärInnen der SP Schweiz
2. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig
- a. für Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben
 - b. für Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation (Massnahmen fürs Mitgliederwachstum, Instrumente zur Mobilisierung)
 - c. für Verfahrensabläufe, die eine nationale Koordination erfordern
 - d. für die Koordination der Wahlkampagne bei den eidgenössischen Wahlen
3. Die Entscheide der Koordinationskonferenz sind für die SP Schweiz und für die Kantonalparteien verbindlich.
4. Die Koordinationskonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 16 Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus:
- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - b. den VizepräsidentInnen
 - c. der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten
 - d. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär
 - e. zwei Delegierten des Präsidiums der SP-Frauen
 - f. zwei Delegierten der Juso
 - g. 3 vom Parteitag gewählten Mitgliedern
 - h. den PräsidentInnen der zwei grössten Kantonalparteien der Deutschschweiz, dem Präsidenten/ der Präsidentin der grössten Kantonalpartei der lateinischen Schweiz, sowie aus zwei durch die Koordinationskonferenz gewählte, zusätzliche KantonalparteipräsidentInnen. Anstatt vom Präsidenten / der Präsidentin kann die Stimme der Kantonalpartei im Sinne einer dauerhaften Stellvertretung auch von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds der kantonalen Geschäftsleitung wahrgenommen werden.
 - i. es können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen:

- die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates oder die von ihnen bestimmten VertreterInnen;
- alle ZentralsekretärInnen der SP Schweiz sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der SP-Fraktion;
- der Präsident oder die Präsidentin der Finanzkommission.

2. Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag und von der Delegiertenversammlung gesetzten Ziele.
 - b. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - c. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen
 - d. die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kampagnen
 - e. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der ParteikandidatInnen für den Bundesrat
 - f. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen
 - g. die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte
 - h. die Verwaltung der Finanzen
 - i. die Vernehmlassungen der Partei
 - j. die Eingaben an schweizerische Behörden
 - k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen
 - l. den Wahlvorschlag für das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
 - m. die Ratifizierung der Entscheide der Generalsekretärin / des Generalsekretärs zur Evaluation und Anstellung des leitenden Personals des Zentralsekretariates (ZentralsekretärInnen); die Behandlung entsprechender Rekurse
 - n. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat
 - o. die Festsetzung der Sonderbeiträge von BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen, eidg. ChefbeamtenInnen usw.
 - p. wählt die Delegierten an die Parteitage der SP Europa
3. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Die Geschäftsleitung wird vom Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin sowie auf Verlangen von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.

5. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen.
6. Je nach Geschäft zieht die Geschäftsleitung die PräsidentInnen der gemäss Art. 22 eingesetzten Kommissionen der Partei bei.

Art. 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten/ der Präsidentin der Partei
 - b. den Vize-PräsidentInnen der Partei
 - c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung
 - d. dem Generalsekretär / der Generalsekretärin
2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zuständig für:
 - a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages, der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung
 - b. die Umsetzung der Politik der Partei
 - c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen
3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.
4. Der Präsident/ die Präsidentin der Partei leitet die Sitzungen.

Art. 18 Die Finanzkommission

1. Die Finanzkommission überwacht im voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt der Geschäftsleitung Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei von der Delegiertenversammlung bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin sowie der / die Verantwortliche der Abteilung Personal/Finanzen/Administration nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Finanzkommission teil.
2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung mit Stimmrecht sein.
3. Ein Reglement legt die Details fest.

Art. 19 Das Zentralsekretariat

1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Zentralsekretariates werden in einem allgemeinen Pflichtenheft geregelt, das von der Geschäftsleitung erlassen wird.

2. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin leitet das Zentralsekretariat und die Abteilung Politik. Er / sie ist verantwortlich für die Anstellung der ZentralsekretärInnen. ZentralsekretärInnen sind die Abteilungsverantwortlichen, der/die MediensprecherIn, der Coordinateur/die Coordinatrice romand/e und die Sekretärin der SP Frauen Schweiz. Bei Einstellung und Erneuerung des politischen Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; mindestens ein(e) Zentralsekretär(in) muss lateinischer Muttersprache sein; die Westschweizer Koordinatorin oder der Westschweizer Koordinator muss zweisprachig oder französischer Muttersprache sein. Ratifizierungs- bzw. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär ist insbesondere der Finanzkommission verantwortlich für den Ablauf aller Finanzgeschäfte.

Art. 20 Die Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
2. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsleitung.
3. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig.
4. Ein von der Delegiertenversammlung verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten

Art. 21 Die Fraktion

1. Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen.
2. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
3. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder der Delegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen.
4. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen.
5. Die ParteikandidatInnen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht.
6. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet.
7. Die Fraktion erstattet jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht.

Art. 22 Die Kommissionen

1. Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden.

2. Die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Parteitag, Delegiertenversammlung oder Geschäftsleitung können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung.
4. Die Delegiertenversammlung regelt die Einsetzung, Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens zweijährlich schriftlich Bericht.

Art. 23 Die Urabstimmung

1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder einer Delegiertenversammlung oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urabstimmung unterbreitet werden.
2. Die Delegiertenversammlung oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen.
3. Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt.
4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das von der Geschäftsleitung genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.

Art. 24 Die Parteifinanzen

1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden und Zuwendungen
 - c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen
 - d. Beitrag der eidgenössischen Fraktion
 - e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen eidg. ChefbeamtenInnen usw.
2. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben.
3. Die Sektionen, die Bezirksparteien und die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder.
4. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen.

5. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen.
6. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und SympathisantInnen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und von der Geschäftsleitung beschlossen werden.
7. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt.

Art. 25 Statutenrevision

1. Diese Statuten können von einem Parteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ganz oder teilweise abgeändert werden.

Art. 26 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 23 der Statuten.

Bern, 7. November 2008 / rs